

(2) Um eine schnelle und gerechte Auswertung der Unterlagen zu garantieren, können unvollständige oder nach dem Einreichungstermin eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden.

§ 3

Die übergeordneten Wirtschaftsorgane überprüfen gemeinsam mit den Gewerkschaften die Vorschläge in den Betrieben und fertigen hierüber ein Protokoll an, das Bestandteil der Beurteilungsunterlagen für die Verleihung der Auszeichnungen ist.

§ 4

Die Vorschläge für Einzelauszeichnungen sind durch Charakteristiken, die eine fachliche und gesellschaftliche Beurteilung ermöglichen, zu vervollständigen.

§ 5

Der Ministerpräsident und der Ministerrat beauftragen die Minister, Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke, die Auszeichnungen in ihrem Namen vorzunehmen.

II.

* Kollektivauszeichnungen

Wanderfahne des Ministerrates

§ 6

In folgenden Industrie- und Wirtschaftszweigen sowie Industriegruppen wird an die Sieger im Wettbewerb der volkseigenen und gleichgestellten Betriebe gemäß § 11 Abs. 1 der Ordnung vom 1. November 1953 der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1133) die Wanderfahne des Ministeriums und die Ehrenurkunde „Republikssieger im Wettbewerb“ verliehen.

Kategorie I:

Steinkohlenbergbau
Braunkohlenbergbau
Brikettfabriken
Schwelereien u. Kokereien
Kalibergbau
Schiefer- u. Kaolinbergbau
Bergbaumaschinenbetriebe und Zentralwerkstätten
Wismut-Untertagebetriebe
Wismut-Obertagebetriebe
Wismut-Aufbereitungs-
betriebe
Erzbergbau
Eisen- und Stahlindustrie
Nichteisenmetallindustrie
Kraftwerke
Anorganische Chemie
Ausrüstung für Schwer-
industrie
Energie-, Kraftmaschinen-
u. Werkzeugmaschinen-
bau
Ausrüstung für Chemie-,
Keramik- u. Nahrungs-
mittel-, Textil- u. poly-
graphische Industrie
Baustoffherzeugende
Industrie
Feuerfeste Industrie
und Ofenbaubetriebe
Schiffbau
Reichsbahnaufbesserungs-
werke
Bauindustrie

Kategorie II:

Traktoren- und Land-
maschinenbau
Allgemeiner Maschinenbau
Elektrotechnik
Feinmechanik und Optik
Organische Chemie, chem.-
techn. Produktion und
chemische Leichtindustrie
Gaswerke
Wasserwirtschaft (Wasser-
u. Entwässerungswerke)
MTS
Volkseigene Güter
Forstwirtschaft
Textil und Bekleidung
Leder
Holz- und Kulturwaren
Polygraphische Industrie
Glas und Keramik
Fleisch und Fette
Pflanzliche Erzeugnisse
Fischwirtschaft
Genußmittelindustrie
Pharmazeutische Industrie
Schifffahrt
Reichsbahnbezirke
Kraftverkehr und Straßen-
wesen
Post
Fernmeldewesen
örtliche Verkehrs- und
Reparaturbetriebe

Kategorie III:

Handel und Versorgung
Erlassung und Aufkauf
Deutscher Innen- und Außenhandel

§ 7

Grundlage für die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates ist

der Vorschlag des Betriebes gemäß Anlage 1 dieser Verfahrensordnung mit den geforderten Urkunden, das Überprüfungsprotokoll gemäß Anlage 2 dieser Verfahrensordnung,

Siegel und die Unterschrift des Ministers oder Staatssekretärs sowie des 1. Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft oder seines Vertreters.

§ 8

(1) Die Betriebe reichen ihre Vorschläge bei ihrem Ministerium oder Staatssekretariat bis zum zweiten Tage nach dem jeweiligen festgelegten Einreichungstermin für den Kontrollbericht ein.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate prüfen im Einvernehmen mit den Zentral Vorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften die Vorschläge in den Betrieben. Ihre Vorschläge für die Auszeichnung mit der Wanderfahne des Ministerrates sind bis zum zehnten Tag nach dem Einreichungstermin der Betriebe dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu übergeben.

(3) Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes schlägt über das Ministerium für Arbeit dem Ministerrat die Siegerbetriebe zur Auszeichnung vor.

§ 9

Die mit der Verleihung der Wanderfahne des Ministerates zu gewährenden Prämien sind gemäß Anlage 3v dieser Verfahrensordnung festgelegt.

§ 10

(1) Erhält ein Betrieb nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Planjahres hintereinander die Wanderfahne des Ministerrates, so verbleibt die Wanderfahne endgültig bei dem Betrieb. In diesem Falle wird vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik eine neue Wanderfahne verliehen.

(2) Die Betriebe berichten dem Ministerium für Arbeit über die ordnungsgemäße Verwendung der ihnen mit der Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates übergebenen Prämie bis spätestens 30 Tage nach der Auszeichnung.

Wanderfahne des Ministeriums
und Staatssekretariats

§ 11.

Grundlage für die Verleihung der Wanderfahne des Ministeriums oder Staatssekretariats ist

der Vorschlag des Betriebes gemäß Anlage 1 dieser Verfahrensordnung und die geforderten Urkunden, sowie die gemeinsame Überprüfung des Betriebes durch das Ministerium oder Staatssekretariat und den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft (Anlage 2).